

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Novelle dient dazu, von neuen Verordnungsermächtigungen des Pensionskassengesetzes – PKG idF der Novelle BGBl. I Nr. 54/2012 und des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 – WAG 2007 idF der Novelle BGBl. I Nr. 83/2012 Gebrauch zu machen.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird von Verordnungsermächtigungen gemäß § 36a PKG und § 91a WAG 2007 im Sinne des Gesetzgebers Gebrauch gemacht, die eine zwingende elektronische Übermittlung von Daten an die Aufsicht im Bereich der Aufsicht über Pensionskassen und Wertpapierfirmen vorsehen und damit zur Verwaltungsvereinfachung beitragen. Auch sofern die FMA keine zwingende Übermittlung im Wege der Incoming-Plattform vorschreibt, kann nunmehr im Bereich der Aufsicht über Pensionskassen und Wertpapierfirmen nach den allgemeinen Grundsätzen des § 13 Abs. 2 AVG ein schriftliches Einbringen über die Incoming-Plattform übermittelt werden. Dies gilt insbesondere auch für Einbringungen des Abschlussprüfers gemäß § 93 Abs. 1 und 2 WAG 2007 sowie für Übermittlungen gemäß § 91 Abs. 3 Z 8 WAG 2007. Eine zusätzliche papierhafte, postalische Übermittlung an die FMA ist dann nicht mehr notwendig.

Um den gesetzgeberischen Sinn der Verwaltungsvereinfachung nicht zu gefährden, wird im Hinblick auf die Einbringen gemäß § 3 Abs. 8 WAG 2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BWG sowie § 6 WAG 2007 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BWG, § 11 Abs. 4 Z 2, § 25 Abs. 4 sowie § 91 Abs. 3 Z 1, 2 und 4 WAG 2007 davon abgesehen, von der Verordnungsermächtigung gemäß § 91a WAG 2007 Gebrauch zu machen.

Ziel der technischen Umsetzung im Rahmen der Incoming-Plattform ist es, auch in den Bereichen der Aufsicht über Pensionskassen und Wertpapierfirmen das hohe Sicherheitsniveau der Incoming-Plattform durch das mehrstufige, vollständige Source-Code-Audit bei der Zertifizierung zu erreichen (vgl. unveränderte Bestimmung gemäß § 2 zweiter Satz FMA-IPV). Zugleich mit der deutlich erhöhten Sicherheit soll für die Beaufsichtigten der Einmeldeprozess einfacher, schneller – insbesondere im Hinblick auf ablaufende Fristen – und nachvollziehbarer werden.

Zu Z 2:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird berücksichtigt, dass die Incoming-Plattform nicht mehr in jedem Fall der Übermittlung von Daten, Meldungen und Dokumenten nicht nur an die FMA, sondern auch an die OeNB dient, sondern nur noch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Zu Z 3:

Die vorgeschlagene Bestimmung regelt das Inkrafttreten, soweit es nicht beim verfassungsrechtlichen Regelfall bleibt.

Die verpflichtende Nutzung der Incoming-Plattform in der Pensionskassenaufsicht wird zeitgleich mit dem In-Kraft-Treten der zugrunde liegenden Gesetzesnovelle BGBl. I Nr. 54/2012 zum 1. Jänner 2013 vorgesehen.

Die verpflichtende Nutzung der Incoming-Plattform in der Aufsicht über Wertpapierfirmen soll erst mit einer Übergangsfrist von mehr als einem halben Jahr zum 1. Juli 2013 vorgesehen werden. Damit soll den Wertpapierfirmen im gebotenen Umfang ausreichend Zeit und Gelegenheit gegeben werden, ihr Meldewesen gegenüber der FMA entsprechend anzupassen und im freiwilligen Rahmen Erfahrungen zu sammeln.